

Rundschreiben SenASGIVA II B Nr. 1/2026

Dritte Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohnsgesetzes (Dritte Berliner Mindestlohnverordnung)
hier: Anhebung des Landesmindestlohns auf 14,84 Euro (brutto) je Zeitstunde

I. Erhöhung des Landesmindestlohns

Mit der Dritten Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohnsgesetzes (Dritte Berliner Mindestlohnverordnung) vom 9. Dezember 2025 (GVBl. S. 661) ist zum 1. Januar 2026 der Landesmindestlohn von 13,69 Euro (brutto) auf 14,84 Euro (brutto) je Zeitstunde erhöht worden. Ab dem 1. Januar 2027 beträgt der Landesmindestlohn 15,58 Euro (brutto) je Zeitstunde.

II. Neue Berechnung des Landesmindestlohns

Aufgrund der Gesetzesänderung des Landesmindestlohnsgesetzes vom 15. November 2025 (GVBl. S. 571) hat sich die Berechnung des Landesmindestlohns zum 1. Dezember 2025 geändert.

Der Landesmindestlohn umfasst nunmehr den Grundstundenlohn ohne weitere Zulagen und Zuschläge. Dadurch soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass zusätzliche Entgeltbestandteile, die insbesondere für Arbeit unter erschwerten Bedingungen gezahlt werden, als zusätzlicher Ausgleich für besondere Arbeitsumstände erhalten bleiben und den Beschäftigten zusätzlich zugutekommen. Als „Zulagen“ gelten alle zusätzlich zum Grundlohn gezahlten Zuschläge und Zulagen (wie z.B. Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge, Zulagen für Arbeiten, die mit Schmutz, Lärm, übeln Gerüchen oder sonstigen Erschwernissen verbunden sind sowie Funktionszulagen wie Zulagen für Teamleitung, das Tragen von Waffen oder das Führen von Diensthunden).

III. Allgemeine und besondere Hinweise / Verpflichtung zur Einhaltung des Landesmindestlohns

Allgemeine und besondere Hinweise zum Landesmindestlohn sind dem Rundschreiben ArbIntFrau II B 1 Nr. 1/2014 vom 20.02.2014 zu entnehmen. Erläuterungen zur notwendigen Beachtung des Landesmindestlohns enthält das Rundschreiben IAS II B Nr.1/2021 vom 15.07.2021. Zusätzliche Ausnahmen vom Anwendungsbereich und Hinweise für Zuwendungsempfänger sind dem Rundschreiben SenIAS II B 01/2022 vom 18. Juli 2022 zu entnehmen. Diese sind - wie auch das aktuelle Rundschreiben - in der am Ende verlinkten Rundschreibendatenbank des Landes Berlin aufrufbar.

IV. Verteilerhinweise

Dieses Rundschreiben wird nur den obersten Landesbehörden und den Bezirksamtern von Berlin unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 LMiLoG Bln bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Dieses Rundschreiben steht auch in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> zur Verfügung.

Im Auftrag

Brinkmann